



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Organisation und Personal

VORL.NR. 360/19

Sachbearbeitung:

Manfred Ginder

Datum:

01.10.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung
Gemeinderat

Sitzungsdatum

22.10.2019
06.11.2019

Sitzungsart

NICHT ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff: Gewährung Zuschuss zu Beiträgen der Krankenversicherung für Beamte des Einsatzdienstes der hauptamtlichen Abteilung der Feuerwehr Ludwigsburg

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen: Krankheitskosten-Zuschusssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der hauptamtlichen Abteilung der Feuerwehr Ludwigsburg (Krankheitskosten-Zuschusssatzung; KrkZS)

Sachverhalt/Begründung:

I. Hintergrund

Nach § 79 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) erhalten die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr (nachfolgend auch: „Beamtinnen bzw. Beamte“ oder „Zuschussberechtigte“) Heilfürsorge, solange sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. § 79 Abs. 4 LBG bestimmt, dass der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung gewähren kann. Art und Höhe des Zuschusses sind gesetzlich nicht geregelt.

Die Stadt Ludwigsburg macht seit dem 12.07.1972 in ständiger Praxis von dem ihr nach § 79 Abs. 4 LBG bzw. den entsprechenden Vorgängerregelungen eingeräumten Gestaltungsrecht Gebrauch und gewährt den Beamtinnen und Beamten einschließlich der Anwärterinnen und Anwärter anstelle der Heilfürsorge zu den Aufwendungen in Krankheitsfällen Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes und einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung. Der Zuschuss wird in pauschalierter Form gewährt und beträgt seit dem 01.01.2012 EUR 75,00 monatlich. Diese Vorgehensweise war bei allen Städten bzw. Stadtkreisen mit Berufsfeuerwehren weitgehend identisch; Veränderungen wurden – um Konkurrenz zu vermeiden – jeweils abgestimmt.

Gewährung Zuschuss zu Beiträgen der Krankenversicherung für Beamte des Einsatzdienstes Berufsfeuerwehr

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.11.2016 entschieden, dass die Ausgestaltung und Festlegung des Zuschusses nach § 79 Abs. 4 LBG durch den Gemeinderat mittels Satzung zu erfolgen hat. Zur Höhe des Zuschusses weist der Verwaltungsgerichtshof darauf hin, dass weder Verfassung noch Gesetz einen exakt bestimmbar Satz oder proportionalen Anteil vorgeben. Der Zuschuss hat sich jedoch innerhalb des dem Gemeinderat zustehenden Gestaltungsspielraums an sachlichen Kriterien zu orientieren und muss angemessen sein. Eine bestehende Regelung, die diesen Anforderungen bereits in Ermangelung eines entsprechenden Satzungsbeschlusses oder inhaltlich nicht entspricht, kann nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs längstens bis zum 31.12.2019 angewendet werden.

Die vorliegende Satzung wurde vom Städtetag Baden-Württemberg gemeinsam mit den Stadtkreisen und Großstädten mit Berufsfeuerwehren als Mustersatzung entwickelt und soll der Umsetzung der Grundsätze des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auch für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr bzw. der hauptamtlichen Abteilungen anderer Städte Baden-Württembergs dienen.

II. Satzungskompetenz

Die vorliegende Satzung ergeht auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 79 Abs. 4 LBG.

III. Satzung

Zu § 1 – Grundsatz

Hierzu wird auf die Ausführungen vorstehend unter I. – Hintergrund – Bezug genommen.

Zu § 2 – Zuschuss

Abs.1

Der Zuschuss wird in Abänderung der bislang geltenden Regelung nicht mehr pauschal, sondern unter Berücksichtigung der individuellen Belastung einer jeden Beamtin bzw. eines jeden Beamten mit den Kosten einer die Beihilfe ergänzenden privaten Krankenversicherung festgesetzt. Damit werden die Vorgaben des VGH nach einer individualisierten, an der tatsächlichen Belastung und an der Besoldungsgruppe orientierten Zuschussfestsetzung exakt umgesetzt.

Zwar erscheint nach § 79 Abs. 4 LBG die Festlegung eines einheitlich für alle Berechtigten geltenden Pauschalbetrages auch nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden - Württemberg dem Grunde nach weiterhin zulässig. Die Festlegung eines einheitlichen Pauschalbetrages ist jedoch nach den Grundsätzen des Urteils deutlich erschwert und müsste so bemessen werden, dass der Zuschuss grundsätzlich auch im Einzelfall sachlich begründet und angemessen erscheint.

Die Berechnung des monatlich zu leistenden Zuschusses ist daher in Form eines prozentualen Anteils des steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwandes der bzw. des Zuschussberechtigten vorgesehen. Vorsorgeaufwendungen sind Versicherungsbeiträge mit Vorsorgecharakter, vorliegend für den Fall der Krankheit. Sie zählen zu den Sonderausgaben und sind steuerlich beschränkt abziehbar. Die Regelung knüpft an die tatsächliche Belastung der einzelnen Beamtin bzw. des einzelnen Beamten mit Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung an, gedeckelt jedoch in Höhe des individuell als Vorsorgeaufwand steuerlich anerkannten (Teil-) Betrages.

Maßgeblich sind nur die Vorsorgeaufwendungen für die Person der Beamtin bzw. des Beamten selbst; Vorsorgeaufwendungen der Beamtin bzw. des Beamten für dritte Personen, insbesondere

Familienangehörige, bleiben unberücksichtigt. Die Beschränkung auf den steuerlich anerkannten Vorsorgeaufwand rechtfertigt sich aus dem je nach Vorsorgebedürfnis individuell unterschiedlichen Umfang der vereinbarten Krankenversicherungsleistungen und entsprechenden Aufwendungen. Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand orientiert sich an den Beiträgen zur gesetzlichen und privaten Basiskrankenversicherung. Darüber hinausgehende Aufwendungen sind auch steuerlich nicht berücksichtigungsfähig.

Der Prozentsatz wird grundsätzlich mit 80 und für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A7 und A8 mit 85 zugrunde gelegt. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf das verglichen mit den Leistungen der Heilfürsorge höherwertige Versorgungsniveau der Beihilfe nebst diese ergänzenden Leistungen der privaten Krankenversicherung wie auch die in § 79 Abs. 4 letzter Halbsatz LBG vorgesehenen Vorsorgekuren sachlich begründet und angemessen.

Der um 5 Punkte erhöhte Prozentsatz in den Besoldungsgruppen A7 und A8 trägt der verhältnismäßig höheren Belastung dieser Personengruppe mit den Beiträgen an eine Krankenversicherung Rechnung.

Abs. 2

Wenn Beamtinnen und Beamte aufgrund einer vorherigen Regelung des Dienstherrn einen Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung erhalten, der höher ist als der Zuschuss nach der vorliegenden Satzung, wird der sich nach der vorherigen Regelung ergebende Zuschuss aus Gründen der Besitzstandswahrung bis zum Ende des Kalenderjahres fortgewährt, zu dem sich für das Folgejahr aufgrund dieser Satzung ein höherer als der vorherige Zuschussbetrag ergibt.

Abs. 3

Der Mindestzuschuss beträgt ebenfalls aus Gründen der Besitzstandswahrung EUR 75,00.

Abs. 4

Die Festsetzung des Zuschusses erfolgt für das gesamte Kalenderjahr. Eine unterjährige Neufestsetzung ist rechtlich nicht veranlasst und auch aus administrativen Gründen nicht vorgesehen.

Abs. 5

Die Gewährung des Zuschusses ist grundsätzlich an die Gewährung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg (Feuerwehrezulage) gebunden. Mit Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Feuerwehrezulage entfällt zugleich der Zuschuss. Dies folgt bereits aus § 79 Abs. 4 LBG. Ein Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankheitskostenversicherung ist hiernach gesetzlich nur für die Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr vorgesehen.

Die Bestimmung hat somit deklaratorischen Charakter. Etwas anderes gilt nur für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr, die

a. nur wegen Nichterfüllung der gesetzlichen Wartezeit nach § 49 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg in Verbindung mit der Anlage 14 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg keine Feuerwehrezulage erhalten oder

b. Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge nach den § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) haben.

Diesem wird nach näherer Maßgabe dieser Satzung der Zuschuss gewährt, wobei der Zuschuss im Fall b. zur Vermeidung von Überzahlungen jedoch um den Wert derjenigen Leistungen gekürzt wird, die die Beamtin bzw. der Beamte nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 2 AzUVO erhält.
Abs. 6

Der steuerlich anerkannte Vorsorgeaufwand ist durch die Beamtinnen und Beamten nachzuweisen. Dies erfolgt durch eine entsprechende, dem Fachbereich Organisation und Personal jährlich im Original vorzulegende Bescheinigung der privaten Krankenversicherung, die von dort in der Regel unaufgefordert und kostenfrei erteilt wird. Die Vorlage an den Fachbereich Organisation und Personal hat bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen EUR 75,00. Sofern der Nachweis bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den nach den Bestimmungen dieser Satzung ermittelten Zuschuss rückwirkend.

Legt die bzw. der Zuschussberechtigte die geforderte Bescheinigung nicht bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres vor, so beträgt der Zuschuss für das gesamte Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen, EUR 75,00 monatlich. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, ist ausgeschlossen.

Abs. 7

Entsteht der Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, etwa durch unterjährigen Eintritt in den Dienst der Stadt Ludwigsburg, durch unterjährige Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung der Feuerwehrzulage oder weil die bzw. der Zuschussberechtigte bis dahin keinen Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge hatte, erstmalig im laufenden Kalenderjahr nach dem 01.01., ist die Bescheinigung nach Abs. 6 innerhalb von drei Monaten seit Entstehen des Anspruchs auf den Zuschuss vorzulegen. Bis zur Vorlage der Bescheinigung beträgt der monatliche Zuschuss EUR 75,00. Wenn der erforderliche Nachweis innerhalb der genannten Frist geführt wird, erhalten die Beamtinnen und Beamten den sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschuss rückwirkend. Ansonsten verbleibt es für dieses Kalenderjahr bei monatlich EUR 75,00. Eine unterjährige Neufestsetzung des Zuschusses, etwa infolge nachträglicher Vorlage der geforderten Bescheinigung, ist ausgeschlossen.

Abs. 8

Besteht der Anspruch auf Besoldung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Zuschusses gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. Dies folgt bereits aus § 79 Abs. 1 LBG, wonach den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr Heilfürsorge nur solange zu gewähren ist, wie sie Anspruch auf laufende Dienst- und Anwärterbezüge haben und nicht Anspruch auf vergleichbare Leistungen eines anderen Dienstherrn oder eines Dritten oder auf truppenärztliche Versorgung besteht. Gleiches gilt für das Heilfürsorgesurrogat nach § 79 Abs. 4 LBG.

Abs. 9

In Fällen besonderer Härte, in denen die satzungsgemäße Bestimmung des Zuschussbetrages zu einem sachlich schlechterdings unververtretbaren Ergebnis führt, kann der Fachbereich Organisation und Personal die Höhe des Zuschusses auf Antrag der bzw. des Zuschussberechtigten abweichend festsetzen.

Dies wird nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen der Fall sein, wenn, ohne dass hierfür Gründe in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten vorliegen, ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen der tatsächlichen Belastung der Beamtin bzw. des Beamten durch die zu leistenden Beiträge an eine Krankheitskostenversicherung einerseits und der in § 79 Abs. 4 LBG

dem Grunde nach vorgesehenen und durch die Bestimmungen dieser Satzung konkretisierten anteiligen Entlastung durch einen Zuschuss des Dienstherrn andererseits festgestellt ist und eine satzungsgemäße Festsetzung des Zuschusses für die Beamtin bzw. den Beamten daher unzumutbar ist.

Die Beschränkung der Härtefallregelung auf Sachverhalte, die nicht in der Person der bzw. des Zuschussberechtigten begründet sind, führt insbesondere dazu, dass von der Versicherungsgesellschaft außertariflich vereinbarte Bedingungen zur Aufnahme der bzw. des Zuschussberechtigten in die jeweilige private Krankenversicherung oder einen bestimmten Bereich (Risikozuschläge) nur dann zu berücksichtigen sein können, wenn der jeweilige Risikozuschlag allein aufgrund der Eigenschaft der Zugehörigkeit der bzw. des Zuschussberechtigten zur Personengruppe der Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und zum Ausgleich der deswegen zusätzlich zu kalkulierenden Krankheitskosten erhoben wird und nicht etwa auch aufgrund aktueller oder Vorerkrankungen.

Der Fachbereich Organisation und Personal entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Festsetzung eines höheren als des sich nach den Bestimmungen dieser Satzung ergebenden Zuschussbetrages besteht nicht.

Abs. 10

Die vorstehend unter § 2 (1) bis § 2 (3) dargestellten Regelungen werden in regelmäßigen Abständen, erstmalig nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung, anhand sachlicher Kriterien auf ihre Angemessenheit überprüft und erforderlichenfalls angepasst

Zu § 3 – Inkrafttreten

Der den Beamtinnen und Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr nach § 79 Abs. 4 LBG zu gewährende Zuschuss zu den Beiträgen an eine Krankenversicherung wird mit Rückwirkung ab dem 01.01.2019 nach Maßgabe der vorliegenden Satzung festgesetzt.

Der beklagten Stadt wurde im vorstehend genannten Urteil des VGH einerseits ein bis zum 31.12.2019 bemessener Übergangszeitraum zugestanden, innerhalb dessen die bislang praktizierte Regelung längstens Anwendung finden kann, andererseits die rückwirkende Inkraftsetzung einer durch den Gemeinderat zu beschließenden Satzung ebenso vorgesehen.

Die Rückwirkung der nachfolgenden Zuschussregelung auf den 01.01.2019 trägt der Haltung des VGH Rechnung somit insgesamt Rechnung.

IV. Beteiligung der Personalvertretung

Der Personalrat der Stadt Ludwigsburg hat der Satzung in der vorliegenden Form zugestimmt.

V. Finanzielle Auswirkungen

Durch das neue Zuschusssystem entstehen jährlich zusätzliche Personalaufwendungen für die Zuschüsse in Höhe von rund 20.000€. Für diese zusätzlichen Aufwendungen wurden im Personalhaushalt 2019 bereits Mittel in entsprechender Höhe eingestellt

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschriften:

**Oberbürgermeister
Dr. Matthias Knecht**

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Gesamtkosten Maßnahme/Projekt:		20.000,- EUR
Ebene: Haushaltsplan				
Teilhaushalt 37		Produktgruppe 1260		
ErgHH: Ertrags-/Aufwandsart				
FinHH: Ein-/Auszahlungsart				
Investitionsmaßnahmen				
Deckung		<input checked="" type="checkbox"/> Ja		
		<input type="checkbox"/> Nein, Deckung durch		
Ebene: Kontierung (intern)				
Konsumtiv			Investiv	
Kostenstelle	Kostenart	Auftrag	Sachkonto	Auftrag
37105000	40110000			

Verteiler:

10/1, 10/3, 14, 20, PRV, FBL 37, D II, DI



LUDWIGSBURG

NOTIZEN